

24.06.92

## Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

Punkt 5 der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen:

1. In Artikel 3 Nr. 3 ist § 98 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand

1. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten,
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181 a des Strafgesetzbuches) oder eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),
3. einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches), einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches),
4. eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder
5. einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 des Strafgesetzbuches), eine Vergewaltigung (§ 177 des Strafgesetzbuches) oder

**Ausgeliefert am 25. JUNI 1992**

eine sexuelle Nötigung (§ 178 des Strafgesetzbuches)

begangen hat, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre."

2. In Artikel 3 Nr. 8 ist § 110 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß jemand

1. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten,
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181 a des Strafgesetzbuches) oder eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),
3. einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches), einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches),
4. eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder
5. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande eine Geld- oder Wertpapiärfälschung oder eine Vorbereitung der Fälschung von

Geld- oder Wertpapieren (§§ 146, 149, 151, 152, 152 a des Strafgesetzbuches)

begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat und wenn die besondere Bedeutung der Straftat den Einsatz gebietet sowie die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Begründungen zu 1. und 2.:

Sowohl durch die Rasterfahndung wie auch den Einsatz von verdeckten Ermittlern wird schwerwiegend in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen eingegriffen. Bei der Rasterfahndung werden regelmäßig die Daten einer Vielzahl von Unbeteiligten verarbeitet, die anschließend zudem noch einem strafrechtlichen Kontrollprozeß ausgesetzt sein können. Der Charakter der Rasterfahndung als Massengrundrechtseingriff gebietet es, ihre Zulässigkeit an einem klar definierten, eng umgrenzten, abschließend formulierten, auf die hauptsächlichen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität zugeschnittenen und an den realen praktischen Bedürfnissen orientierten Strafkatalog zu binden. Ähnliches gilt auch für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers, der tief in den Persönlichkeitsbereich auch von Unbeteiligten eindringen kann. Es ist oberstes Gebot des liberalen Rechtsstaats, derartige "Geheimmaßnahmen" nur als "Ultima ratio" einzusetzen. Die Eingriffe müssen normativ genau abgegrenzt werden und diese Grenze muß so eng wie nur irgend vertretbar gezogen werden. Diesen Anforderungen genügen die Straftatenkataloge im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages nicht. Es begegnet erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken, daß die Maßnahmen in großen Deliktsbereichen zulässig sein sollen, sofern die potentiellen Straftaten nur erhebliche Bedeutung haben oder gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen werden. Die dem Antrag zugrundeliegenden Umschreibungen basieren auf dem Entwurf des Bundesrates.

3. In Artikel 3 Nr. 6 sind in § 100 c Abs. 1 Nr. 2 nach den Worten "darf das" die Worte "außerhalb einer Wohnung" einzufügen.

Begründung:

Nach Wegfall des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 3, die einschränkende Voraussetzungen für das Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen in Wohnungen enthielten, ist - jedenfalls nach der sprachlichen Fassung des Absatzes 1 Nr. 2 - das Mithören von Gesprächen und deren Aufnahme auf Tonträger sowohl außerhalb als auch innerhalb einer Wohnung unter den erleichterten Bedingungen des Absatzes 1 möglich.

Eine derart umfassende Befugnis zum Abhören und Aufzeichnen des in Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes wäre weder mit der in Artikel 13 des Grundgesetzes garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung vereinbar noch vom Gesetzgeber gewollt. Eine Klarstellung ist daher unerlässlich, um auszuschließen, daß durch fehlerhafte Rechtsanwendung derart schwerwiegende, vom Gesetzgeber nicht gewünschte Eingriffe erfolgen können.

4. In Art. 3 wird als Nr. 20 eingefügt:

Nach § 473 wird folgendes Achte Buch eingefügt:

„Achstes Buch. Vorgangsverwaltung

§ 474

(1) Die Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Informationen in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig.

(2) Die personenbezogenen Daten dürfen für mehrere Staatsanwaltschaften in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

§ 475

(1) Die nach § 474 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Rechtspflege an Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justizbehörden und die Polizei übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf einer Staatsanwaltschaft ermöglicht, ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, daß die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Stellen und die Datenendgeräte, ergriffen werden. Die speichernde Stelle hat durch Aufzeichnungen über die Abrufe zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und ihre Zulässigkeit zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren überprüft werden kann.

§ 476

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Die Daten sind zu löschen, soweit ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für Zwecke der Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind.

(4) Stellt die zu speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 477

(1) Der Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Speicherung nach § 474, insbesondere Art und Umfang der Dateien, sowie Löschungsvorschriften nach § 476 Abs. 2. Sie bestimmen ferner die Dateien, die für ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 475 Abs. 2 zu-

gelassen werden sowie das Nähere über die Maßnahmen nach § 475 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Bei der Einrichtung gemeinsamer Dateien nach § 474 Abs. 2 bestimmen sie, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, um den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sowie die für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständige Stelle.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 478

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung zu erteilen. Die Auskunft unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.

§ 479

(1) Im Falle des § 163 Abs. 2 Satz 1 teilt die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde über den Ausgang des Verfahrens zumindest durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315 c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.

Begründung:

Es wird auf die Begründung im Gesetzentwurf des Bundesrates zu Nr. 20 (BT-Drucks. 12/989, S. 45 - 48) verwiesen. Die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu, die sich der Deutsche Bundestag zu eigen gemacht hat, überzeugt nicht. Für die Länder, die die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften im automatisierten Verfahren betreiben, ist die Teilregelung vordringlich, damit die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird; dies um so mehr, als die von der Bundesregierung beabsichtigten "Gesamtregelungen" nicht einmal das Stadium eines Referentenentwurfs erreicht haben und folglich in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden dürften.